

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung
Band: 92 (1998)
Heft: 6

Rubrik: Verbandstätigkeit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Vereinsarbeit

LKH Schweiz

Patrik Sidler

Bereits gehört die 4. ordentliche Generalversammlung des Vereins Lautsprachlich kommunizierende Hörgeschädigte (LKH) Schweiz, an welcher der Präsident Patrik Sidler über die Vereinsarbeit berichtete, der Vergangenheit an.

Der Schwerpunkt der Vereinsarbeit des LKH Schweiz lag im vergangenen Jahr vor allem im Bereich der Umstrukturierungen im Gehörlosenwesen.

Wie an dieser Stelle schon mehrfach berichtet, wurde im Jahre 1988 auf Antrag des SVG beschlossen, dass der SVG und der SGB zusammen ein Projekt «Gehörlosenwesen 2000» erarbeiten wollen und dabei nach aussen als Einheit auftreten. Es entstand die «Ittinger-Runde». Seit 1994 arbeitete die Elternvereinigung in der «Ittinger-Runde» aktiv mit.

Nachdem man mit den Arbeiten aber nicht weiter kam, wurde an den Gesprächen der Ittinger-Runde vom 31.1.97 bis 1.2.97 in Passugg beschlossen, dass eine Projektgruppe, die aus Vertretern der Bereiche der Selbsthilfe, der Eltern und der Fachhilfe zusammengesetzt war, an den kommenden Strukturen weiter arbeiten sollte. In der Projektgruppe ging es darum, Vorschläge und Ideen einzubringen und zu diskutieren. Diskutiert wurde vor allem die Grundsatzfrage, ob die Selbsthilfe, die Eltern und die Fachhilfe unter einem gemeinsamen Dach auftreten wollen und können. Auf Antrag des LKH wurde auch vom SGB dem Vorschlag des SVG zugestimmt, dass der LKH in der Projektgruppe vertreten sein konnte.



Stellungnahme zum Projekt Gehörlosenwesen 2000

SGB und LKH sind zwei voneinander unabhängige Organisationen, die in wichtigen Anliegen grundsätzlich verschiedene Meinungen vertreten. Aus diesem Grund müssen SGB und LKH die gleichen Möglichkeiten haben, ihre Meinungen im Dachverband zu vertreten. SGB und LKH müssen also gleich viele Stimmen, ein eigenes Sekretariat, eigene Steuerinstanzen und eigene Publikationsorgane haben. Eine Fusion der beiden Selbsthilfegruppen ist aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Innerhalb der Säule Selbsthilfe muss aber auch Platz sein für weitere gesamtschweizerische Selbsthilfegruppen mit anderen politischen Zielrichtungen (wie zum Beispiel BSSV). Für den LKH Schweiz ist es wichtig, dass die Forderung Selbstbestimmung durch Mitbestimmung ersetzt wird.

Wir Gehörlose leben nicht für uns allein, wir sind eingebettet in ein soziales Umfeld (Familie, Schule, Therapiestelle usw.). Nur ein funktionierendes und auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit aufgebautes Beziehungsnetz mit allen an der

Erziehung, Schulung und Ausbildung beteiligter Personen schafft die Voraussetzung dafür, dass wir unter möglichst optimalen Rahmenbedingungen aufwachsen und leben können.

Eine ganzheitliche Sichtweise ist heute gefragt. Es genügt nicht, Entscheidungen nur aus einer Sicht zu treffen. Die verschiedenen Sichtweisen der Betroffenen, der Eltern und der Fachhilfe müssen zusammengetragen und gegenseitig ergänzt werden.

Wir Betroffenen brauchen die Unterstützung der Eltern und der Fachleute. Wir Betroffenen müssen ernstgenommen werden, aber wir können unsere Entscheidungen nicht losgelöst von unserem Umfeld treffen. Wir müssen gemeinsam nach verantwortungsvollen und tragfähigen Rahmenbedingungen und Lösungen suchen.

Jeder Betroffene kann nur für sich selbst beurteilen und entscheiden.

Eltern dürfen und müssen für ihre Kinder entscheiden. Dies ist nicht nur ihr Recht, sondern vor allem auch ihre Pflicht. Es kann nicht sein, dass erwachsene Gehörlose, der Staat und die Fachleute den Eltern dieses Recht und diese Pflicht streitig machen.

Selbstverständlich aber ist es die Pflicht und das Recht aller, die Eltern zu unterstützen und zu beraten, und vor allem auch zu informieren.

Im Dachverband muss sich die Vielfältigkeit im Gehörlosenwesen widerspiegeln können. Toleranz und Akzeptanz müssen gelebt werden. Es darf nicht nur davon gesprochen werden. Eine Streitkultur muss möglich sein und gepflegt werden. Verschiedene Meinungen müssen ehrlich aufgelistet und ausgesprochen werden dürfen.

Zuhören - Mitdenken / Ausdiskutieren - Lösungen suchen

Es ist wichtig, dass auch in Zukunft die Vielfalt von Erziehung und Bildung gewährleistet ist. Verschiedene Kommunikationsformen müssen möglich sein, anerkannt und gefördert werden. Daraus ergibt sich auch, dass jeder erwachsene hörbehinderte Mensch für sich selbst entscheiden kann, in welchem Umfeld er kommunizieren, leben und sich entfalten will.

Eine bestmögliche Integration des Hörgeschädigten in die hörende Umwelt ist notwendig, um ihn aus seiner Isolation herauszuführen und in der Gesellschaft einzugliedern. Nur so hat der Hörgeschädigte die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, in welchem Umfeld er leben

möchte. Jeder Hörgeschädigte soll individuell, seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend, erzogen, geschult und gefördert werden.

Wie nun wohl allgemein bekannt ist, wurde die Projektgruppe inzwischen aufgelöst. Der SVG muss in nächster Zeit klären, welche Dienstleistungen er im Rahmen der Leistungsverträge seinen Mitgliederorganisationen anbieten kann und wo er sie in weitere Gespräche einbeziehen wird.

Der LKH Schweiz wird weiterhin die Zusammenarbeit mit dem SVG, den Elternvereinigungen und der Fachhilfe suchen. Für den LKH Schweiz ist aber auch wichtig, dass für die Interessenvertretungen im Dachverband die Fach- und Sachkompetenz entscheidend sind, und nicht der Hörstatus.

Aus dem Aktivitäten-Programm

Am 16. und 17. Mai 1998 führte der LKH Schweiz ein Wochenende im Tessin durch. Zur Auswahl standen verschiedene Ausflüge, Wandern im Verzascatal, Biken und für die ganz Mutigen Fallschirmspringen.

Aber auch folgendes Angebot kann der LKH Schweiz seinen Aktivmitgliedern machen:

Sprachferien in England (30. Juni - 6. Juli 1998 oder 14. - 21. August 1998). Massgeschneiderter Englischunterricht gewürzt mit Sport, Kultur und tollen Ausflügen in einer freundlichen, gemütlichen Atmosphäre, mit Lehrkräften, die Wünsche und Lernbedürfnisse berücksichtigen.

Passugg

3. Schachwochenende



Mit Hellraumprojektor, Demobrett und Schachbrett wurden die neuen Regeln von A. Hofer anschaulich erklärt

Armin Hofer

Die neuen FIDE-Regeln waren das Motto des theoretischen Teils vom Samstag, 25. April 1998. Natürlich fand es wieder in der Bildungsstätte Passugg statt. Der Sonntag

war dem praktischen Teil gewidmet, dem 3. Passugger Schachturnier, ohne den zweifachen Sieger A. Hofer.

Die neuen FIDE-Regeln

Vereinzelte hörbehinderte Schachspieler verpassten oder erfuhren nichts von den Änderungen der FIDE-Regeln, die auf den 1. Juli 1997 in Kraft traten. Daher widmete der Schweizerische Schachverein für Hörbehinderte (SSVH) den Samstag vollumfänglich diesem Thema. Armin Hofer, der Organisator dieses Wochenendes, führte die Schachinteressierten in die vielen neuen Regeln ein. Während einige neue Änderungen lediglich den aktuellen, bereits anerkannten Zustand schriftlich festhalten (z. B. Schnell- und Blitzschach), gibt es andere, neue Regeln, die ein Novum in der Schachgeschichte bedeuten.

Der «neue» Schachschiedsrichter

Eine solche neue Regel betrifft die Kompetenz oder die Bestrafungsmöglichkeiten des Schiedsrichters. Im Gegensatz zu früher kann jetzt der Schiedsrichter dem fehlbaren Spieler zuerst eine Verwarnung aussprechen, die Bedenkzeit der Spieler verlängern oder verkürzen, die Partie für verloren erklären oder den Spieler sogar vom Turnier ausschliessen. So kann der Schiedsrichter das Verhalten der Schachspieler merklich beeinflussen und allfällige Querulanten oder Störende schnell vom Schachgeschehen fernhalten.

Schneller Gewinn im Blitz möglich

Ein zweites Beispiel betrifft das Blitzturnier: Wenn der Spieler einen falschen Zug ausführt und seine Schachuhr ge-